

5. Tagung der X. Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen  
vom 18. - 19. November 2004

## *Beschlussprotokoll*

zur  
5. Tagung der X. Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

vom 18. - 19. November 2004  
in Erfurt



**5. Tagung der X. Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen  
vom 18. - 19. November 2004**

**Tagesordnung Herbstsynode 2004**

1.	Bericht über den Stand der Föderation und die Bildung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.	Dr. Hübner/ Grüneberg
2.	Änderung der Verfassung <small>(insbesondere zu Kreisfarrstellen und zur Zuständigkeit der Teilkirchenleitung und des Kirchenamtes)</small>	Dr. Hübner
3.	Kirchengesetz zur Einführung von Kreisfarrstellen (mit Änderung des Pfarrerwahlgesetzes und Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrer-gesetz der VELKD)	Dr. Hübner
4.	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	Dr. Hübner
5.	Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landes-kirchenrates	Dr. Hübner
6.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der ELKTh (Kirchliches Versorgungsgesetz)	Dr. Hübner/ Kilger
7.	Finanzbericht und Haushalt a) Nachtragshaushalt 2004 b) Mittelfristige Finanzentwicklung c) Doppelhaushalt 2005 und 2006 d) Landeskirchensteuerbeschluss 2005 und 2006 e) Kirchgeldbeschluss für 2005	Große
8.	Entsendungen in Organe und Ausschüsse der Föderation a) Entsendung von 6 Synodalen in die Föderationssynode b) Entsendung von 5 Mitgliedern der Landes- und der Föderationssynode in die Föderationskirchenleitung c) Entsendung von 4 Mitgliedern der Landes- und der Föderationssynode in den Wahlvorbereitungsausschuss der Föderationssynode	Zimmermann
9.	Wahl eines Vorsitzenden für die Disziplinarkammer <small>(für die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2010)</small>	Zimmermann/ Dr. Hübner
10.	Wahl eines theologischen Beisitzers für das Verwaltungsgericht der Föde-ration Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland <small>(für die Zeit vom 01.12.2004 bis 30.04.2006)</small>	Zimmermann/ Dr. Hübner
11.	Nachwahlen in kirchliche Gremien <small>(Zwei Vertreter für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten (für Relius, Victor) ein Vertreter für das Kuratorium der Evang. Fachschule „Johannes Falk“ (für Schäfer)</small>	Zimmermann
12.	Mitteilungen des Vorstands	Herbst
13.	Anträge von Kreissynoden	Hädicke
14.	Eingaben und Beschwerden	Hädicke
15.	Fragestunde	Herbst
16.	Verschiedenes	

**Schriftliche Berichte:**

Berichte von der VELKD-Generalsynode in Gera und der EKD-Synode in Magdeburg

**5. Tagung der X. Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen  
vom 18. - 19. November 2004**

**Drucksachenliste**

- 1/1 Bericht über den Stand der Föderation und die Bildung des Diakonischen Werkes EKM e.V.  
1/2 Umsetzung Fusion 2005 – DW EKM  
1/3 Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales zur Fusion DW EKM  
1/4 Antrag des Öffentlichkeitsausschusses
- 
- 2/1** Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung  
**2/2** Begründung zu DS 2/1  
**2/3** Synopse  
2/4 Stellungnahme des Thüringer Pfarrvereins zur Verfassung  
2/5 Stellungnahme des Pfarrvereins zum Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit  
2/6 Antrag des ÖA zur gemeinsamen Verfassung EKM  
2/7 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (geänderte DS 2/1)  
2/8 Antrag Ausschuss für Diakonie und Soziales  
2/9 Antrag Dr. Hübner
- 
- 3/1** Kirchengesetz  
**3/2** Begründung zu DS 3/1  
**3/3** Synopse  
3/4 Stellungnahme des Pfarrvereins  
3/5 Antrag des Rechtsausschusses zum Kirchengesetz
- 
- 4/1** Änderung der Geschäftsordnung  
**4/2** Begründung zu DS 4/1  
**4/3** Synopse
- 
- 5/1** Kirchengesetz über die Wahl der Mitglieder des LKR  
**5/2** Begründung zu DS 5/1  
5/3 Stellungnahme des Pfarrvereins
- 
- 6/1** Änderung Versorgungsgesetz  
**6/2** Begründung zu DS 6/1  
**6/3** Synopse  
6/4 Stellungnahme des Pfarrvereins
- 
- 7/1 Finanzbericht  
7/2 Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses zum Haushalt
- 7a/1** Nachtragshaushaltsgesetz 2004  
**7a/2** Nachtragshaushalt 2004

- 7a/3** Erläuterungen zum Nachtrag 2004  
7a/4 Antrag des HA
- 7b/1** Mittelfristige Finanzentwicklung  
**7b/2** Erläuterungen zur mittelfristigen Finanzentwicklung  
7b/3 Antrag des HA
- 7c/1 Haushaltsgesetz 2005/2006  
7c/2 Doppelhaushalt 2005/2006  
7c/3 Erläuterungen zum Doppelhaushalt  
7c/4 Antrag des HA
- 7d/1** Landeskirchensteuerbeschluss 2005/2006  
**7d/2** Begründung zu DS 6d/1  
7d/3 Antrag des HA
- 7e/1** Kirchgeldbeschluss 2005/2006  
7e/2 Antrag des HA
- 
- 8a/1 Vorschlag zur Entsendung in die Föderationssynode  
8b/1 Vorschlag zur Entsendung in die Teilkirchen- und Föderationskirchenleitung  
8c/1 Vorschlag zur Entsendung in den Wahlvorbereitungsausschuss der Föderationssynode
- 
- 9/1 Wahl eines Vorsitzenden für die Disziplinarkammer
- 
- 10/1 Wahl eines theologischen Beisitzers für das Verwaltungsgericht der Föderation EKM
- 
- 11/1 Nachwahl zweier Vertreter für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten  
Nachwahl eines Vertreters für das Kuratorium der Evang. Fachschule „Johannes Falk“
- 
- 13/1 Antrag der Kreissynode Eisenberg
- 
- HS 2004-2 Bericht über die Generalsynode der VELKD  
HS 2004-3 Bericht über die EKD-Synode
- 

- (Die fett gedruckten DS-Nr. wurden bereits vor der Synode verschickt.)

---

## Beschluss zu TOP 1:

---

### Beschlussdrucksache 1/3:

Die Landessynode hat am 19.11.2004 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales beschlossen:

**Der Ausschuss für Diakonie und Soziales spricht den Verantwortlichen des Diakonischen Werkes für das Gelingen der Fusion eines gemeinsamen Diakonischen Werkes in Mitteldeutschland seinen Dank aus.**

**Er bittet darum, dass die Anbindung diakonischer Arbeit an das Leben der Kirchgemeinden und Kirchenkreise stetig verbessert wird.**

### Beschlussdrucksache 1/4:

Die Landessynode hat am 19.11.2004 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen beschlossen:

**Die Landessynode nimmt den Bericht des Kooperationsrates über den Stand der Föderation dankend zur Kenntnis.**

**Besonders dankt die Landesynode den Arbeitsgruppen, die ihre Aufgabe bereits beendet und abschließende Ergebnisse vorlegt haben. Darin sieht die Landesynode gute Grundlagen für den auf der Frühjahrstagung 2004 erbetenen Projektplan. Zur inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung erbittet die Landessynode vor allem von der Arbeitsgruppe 6 einen vertiefenden Bericht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber im Jahr 2005 unter Berücksichtigung der DS 2 a/7 (Pkt. 1 und 2) der Herbsttagung 2003 und Beschlussdrucksache 2 a/7 der Frühjahrstagung 2004.**

---

## Beschlüsse zu TOP 2: Änderung der Verfassung

---

### Beschlussdrucksache 2/7:

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 19.11.2004 das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen:

(Wortlaut von DS 2/7)

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen  
vom 19.11.2004**

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 77 Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Art. 1**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 30. Oktober 1990 (ABl. S. 163), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem I. Abschnitt wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

**„Inhaltsübersicht**

	<b>I. Abschnitt</b>	
Grundlegende Bestimmungen		§§ 1 - 7
	<b>II. Abschnitt</b>	
Die Kirchengemeinde		§§ 8 - 34
	<b>III. Abschnitt</b>	
Das Pfarramt		§§ 35 - 54
	<b>IV. Abschnitt</b>	
Die Superintendentur (der Kirchenkreis)		§§ 55 - 63
	<b>V. Abschnitt</b>	
Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt		§§ 64 - 67
	<b>VI. Abschnitt</b>	
Die Landessynode		§§ 68 - 81
	<b>VII. Abschnitt</b>	
Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat		§§ 82 - 87
	<b>VIII. Abschnitt</b>	
Der Landesbischof und die Visitatoren		§§ 88 - 94 b
	<b>IX. Abschnitt</b>	
Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit		§§ 95 - 98 a
	<b>X. Abschnitt</b>	
Das Finanzwesen		§§ 99 - 102
	<b>Letzter Abschnitt</b>	
Schlussbestimmungen		§§ 103 - 106.“

2. In §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 Satz 2, 11, 21 Abs. 2 Satz 2, 22 Abs. 2 Satz 1, 27 Abs. 3 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 3, 33 Abs. 3, 34, 37 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 1 Satz 1, 46, 47 Abs. 2 Satz 2, 49 Satz 1, 51 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, 56 c Abs. 2, 56 e Abs. 5 Satz 2, 56 h Abs. 2 Satz 3, 59 Abs. 2 Buchst. i) und j), 63 Abs. 1 und 4, 65, 66 Abs. 1 Satz 1, 67 Abs. 1 Satz 2, 97 Abs. 3 und 99 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ jeweils durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Ordnung des kirchlichen Lebens“ durch die Bezeichnung „Leitlinien kirchlichen Lebens“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen“ ausgeschrieben.
5. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „übergemeindliche Pfarrer“ durch die Worte „Inhaber von Kreispfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
„Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Superintendenten auf Antrag des Gemeindekirchenrates die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten abweichend von dem Richtwert gemäß Absatz 1, mindestens jedoch auf zwei, festsetzen.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:  
„Der Gemeindekirchenrat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Personen, die in den Gemeindekirchenrat wählbar sind (§ 20), als Kirchenälteste hinzuberufen. Die Zahl der Berufenen darf jedoch ein Viertel der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.“
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
Nach den Worten „zwei Drittel“ werden die Worte „der Mitglieder“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Notwendige Auslagen werden von der Kirchengemeinde erstattet.“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „zeitraubende“ durch das Wort „zeitaufwendige“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zur Superintendentur, zur Kirchengemeinde oder einem sonstigen kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen, können nur mit schriftlicher Einwilligung des Vorstands der Kreissynode zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.“
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „sollte“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
9. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „in dieser Kirchengemeinde festangestellter Pfarrer“ durch die Worte „zum Dienst in dieser Kirchengemeinde berufener Pfarrer“ ersetzt.
10. In § 26 Satz 3 werden die Worte „oder ein Mitglied des Landeskirchenrates“ durch die Worte „, der Visitator oder das Kirchenamt“ ersetzt.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „diesen Paragraphen“ durch die Worte „diese Bestimmung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
  - c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen. Er darf nur auf ausdrücklichen Wunsch der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein, hat aber jedenfalls zur Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen. Hat ein persönlich beteiligtes Mitglied an der Abstimmung teilgenommen, ist der Beschluss nur dann unwirksam, wenn nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; in seinem Satz 1 werden nach den Worten „über den Superintendenten“ die Worte „, den Visitator“ eingefügt.
12. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Superintendent, der Visitator, der Vorstand des Kreiskirchenamtes oder deren Vertretung, Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes und der Landessynode oder vom Kirchenamt beauftragte Mitarbeiter können jederzeit an den Verhandlungen teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.“
13. § 31 wird wie folgt geändert:



- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner Pflichten dauernd vernachlässigt oder hartnäckig verweigert, so kann ihn das Kirchenamt nach Anhörung des Superintendenten, des Visitators und des Vorstands des Kreiskirchenamtes auflösen und den betreffenden Mitgliedern des Gemeindegemeinderats die Wählbarkeit zu den Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Kirchenamt über den Landeskirchenrat“ ersetzt.
14. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „der Anstellung als Pfarrer und als Pastorin“ durch die Worte „für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis“ ersetzt.
- 14 a. In § 38 Abs. 4 wird die Paragraphenangabe „§§ 42 und 43“ durch die Paragraphenangabe „40, 42 und 43“ ersetzt.
15. § 40 wird wie folgt gefasst:  
 „Jeweils nach zehn Jahren des Dienstes in derselben Gemeindepfarrstelle prüft der Visitator mit den an ihrer Übertragung Beteiligten, ob der Pfarrer weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“
16. In § 42 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Worte „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitator“ ersetzt.
17. § 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „in ihrem Pfarrort“ durch die Worte „an ihrem Dienstsitz“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:  
 „Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat genehmigt werden.“
18. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeindepfarrstellen“ durch das Wort „Pfarrstellen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeindepfarrstellen“ durch die Worte „Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene der Superintendentur (Kreispfarrstellen)“ ersetzt.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Das Kirchenamt kann Pfarrern auch ohne Übertragung einer Gemeinde- oder Kreispfarrstelle eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Anstellung oder hauptamtliche Beschäftigung von Pfarrern durch kirchliche Werke bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „übergemeindliche Pfarrer nach“ durch die Worte „Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben im Sinne von“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt:  
 „Satz 1 gilt entsprechend für die Inhaber von Kreispfarrstellen.“
20. In § 53 wird das Wort „Pfarrhelfer“ durch das Wort „Pfarrvikare“ ersetzt.
21. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Pfarrer, denen eine Gemeinde- oder Kreispfarrstelle übertragen ist oder die eine solche verwalten, und die nach § 52 Abs. 3 Satz 2 zugewiesenen Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben bilden einen Pfarrkonvent.“
22. § 56 d Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „Gemeindepfarrstellen“ durch die Worte „Gemeinde- und Kreispfarrstellen“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden die Worte „und dem Landeskirchenrat“ durch die Worte „dem Kirchenamt und dem Visitator“ ersetzt.
- c) Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Sie kann Anträge an das Kirchenamt, den Landeskirchenrat, die Landessynode und die Föderations-synode stellen.“

- d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:  
Sie wählt die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Landessynode (§ 69) und der Föderationssynode (Art. 10 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland).
- e) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:  
„1.1. Sie wählt den Superintendenten; Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.“
23. § 57 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „derLandeskirchenrat“ durch die Worte „das Kirchenamt im Be-  
nehmen mit dem Visitor“ ersetzt.  
b) In Absatz 3 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Abberufung“ die Worte „der Visitor,“ eingefügt.
24. § 59 Abs. 2 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:  
„die Visitation der Kirchgemeinden im Zusammenwirken mit dem Visitor,“.
25. § 63 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeindepfarrstelle“ durch die Worte „Gemeinde- oder Kreis-  
pfarrstelle“ ersetzt.  
b) In Absatz 3 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Abberufung“ die Worte „der Visitor,“ eingefügt.
- 25.a) In § 64 Abs. 3 wird die Angabe „§ 55 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
26. Die Überschrift zum V. Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt“.
27. § 67 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Kreiskirchenämter können Außenstellen unterhalten.“  
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
c) Absatz 2 wird aufgehoben.
28. § 68 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie ist unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland die Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte.“  
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„Sie wählt den Landesbischof und die Visitatoren.“  
bb) In Nummer 5 werden die Worte „des Landeskirchenrats und“ durch die Worte „des Kirchenamtes  
und des Landeskirchenrates sowie“ ersetzt.  
cc) Es wird eine neue Nummer 8 eingefügt mit folgendem Wortlaut:  
„Sie wählt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen die Mitglieder  
kirchlicher Spruchkörper.“  
dd) Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 9; dabei werden die Worte „der Schlichtungsstelle“  
durch die Worte „des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichts“ ersetzt.
29. § 69 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„dem Landesbischof, den Visitatoren, den Dezernenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach und  
dem der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörenden theologischen Mitglied des Vor-  
stands des Diakonischen Werkes“.
30. Die Überschrift zum VII. Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat“
31. § 82 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:  
„A. Das Kirchenamt“
32. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

(1) Das Kirchenamt ist die zum Dienst der Leitung und Verwaltung der Kirche berufene gemeinsame Ein-  
richtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz

Sachsen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation). Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Leitung und der Verwaltung, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landeskirchenrates, des Landesbischofs und der weiteren Organe der Föderation gehören und nicht anderen Dienststellen und Einrichtungen zugewiesen sind. Das Kirchenamt handelt durch das Kollegium, seine Dezenten und Ausschüsse.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung sowie der Erlass von Verwaltungsanordnungen,
2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Pastorinnen,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise) bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise),
8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke,
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche,
10. die Finanz-, Stellen- und Personalplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der Abhaltung oder Mitwirkung bei den theologischen und den sonstigen Prüfungen für den kirchlichen Dienst,
12. Stellenbesetzungen, soweit nicht die Landessynode, der Landeskirchenrat oder die Organe der Föderation zuständig sind,
13. die Beaufsichtigung der gottesdienstlichen Ordnung,
14. die Aufsicht über die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und den Religionsunterricht,
15. die Anordnung allgemeiner, außerordentlicher Gottesdienste,
16. die Aufstellung des Kollektenplanes und die Anordnung allgemeiner Kirchensammlungen,
17. die Pflege des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen Kunst,
18. die Pflege des kirchlichen Musikwesens,
19. die Pflege des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens,
20. die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie der ihr zugehörigen Stiftungen und die Beaufsichtigung des sonstigen Finanzwesens und der Vermögensverwaltung.

(3) Die weiteren Aufgaben des Kirchenamtes für die Föderation und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.“

33. Nach § 82 werden folgende §§ 82 a und 82 b eingefügt:

#### „§ 82 a

(1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Es ist in Dezernate gegliedert.

(2) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium geleitet, dem unter dem Vorsitz eines Präsidenten die Leiter und die Leiterinnen der weiteren Dezernate, der Landesbischof und der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angehören. Ständige Vertretung des Präsidenten ist ein nicht-theologischer Dezernent, welcher seinen Dienstsitz am jeweils anderen Standort des Kirchenamtes haben soll (Vizepräsident). Der Präsident und der Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Willenserklärungen, die das Kollegium des Kirchenamtes abgibt, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder, soweit es die Geschäftsordnung vorsieht, eines anderen seiner Mitglieder.

(4) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation bedarf.

#### § 82 b

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Dezenten des Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung der Föderation gewählt. Die Dezenten des Kirchenamtes führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.

(2) Bei Stellenerledigung hat das Kollegium des Kirchenamtes ein Vorschlagsrecht. Die Kirchenleitung der Föderation ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Landesbischof, der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Präsident der Landessynode und der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemeinsam mit dem Mitglied des Kollegiums nach Absatz 1, ob es weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Die Kirchenleitung der Föderation ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.

(4) Wird dem Mitglied des Kollegiums zu einem Stellenwechsel geraten, so soll es innerhalb eines Jahres der Berufung in eine andere Stelle zustimmen oder sich um eine andere Stelle bewerben. Hat es das 60. Lebensjahr vollendet, ist einem Antrag auf Versetzung in den Wartestand stattzugeben.

(5) Gegen seinen Willen kann ein Mitglied des Kollegiums in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden, wenn die Kirchenleitung es auf gemeinsamen Antrag des Landesbischofs und des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließt.“

34. § 83 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:  
„B. Der Landeskirchenrat“

35. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Organ, in dem die Landessynode, der Landesbischof, das Kirchenamt sowie der Vorstand des Diakonischen Werkes in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Soweit nicht die Zuständigkeit der Föderation gegeben ist, hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und Förderung von Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension,
2. Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach außen (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt),
3. Vorbereitung von Kirchengesetzen,
4. Erlass von Verordnungen,
5. Erlass von Notgesetzen (§ 98),
6. vorläufige Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben (§ 101 Satz 2).

(3) Der Landeskirchenrat nimmt gemeinsam mit dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung die Aufgaben einer ständigen Vertretung der Landessynode (Ständiger Ausschuss) wahr.“

36. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84

(1) Dem Landeskirchenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident der Landessynode und die fünf weiteren synodalen Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
2. der Landesbischof und die Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach,
3. die Visitatoren.

(2) Das der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende theologische Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes, der Propst des Propstsprengels Erfurt-Nordhausen und die Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teil.“

37. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ein nichttheologisches Mitglied des Landeskirchenrates nach der Geschäftsordnung“ durch die Worte „der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamtes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„In geistlichen Angelegenheiten vertritt den Vorsitzenden ein Visitor auf Vorschlag des Landesbischofs.“
- c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- d) Absatz 2 wird aufgehoben.

38. § 86 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 werden die Worte „und Beamten“ gestrichen.  
 b) Absatz 3 wird aufgehoben.
39. § 87 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Der Landeskirchenrat berät und beschließt in der Regel in mündlichen Verhandlungen, die mindestens im Abstand von zwei Monaten stattfinden sollen.“  
 bb) Satz 3 wird aufgehoben.  
 b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
 c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
40. Die Überschrift zum VIII. Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
 „Der Landesbischof und die Visitatoren“
41. Vor § 88 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:  
 „A. Der Landesbischof“
42. § 88 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „liegt es ob“ durch die Worte „obliegt es“ ersetzt  
 b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
 „(5) Er tauscht mit den Visitatoren Erfahrungen aus und berät mit ihnen über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung (Bischöfssynode).“  
 c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6; das Wort „brüderliche“ wird durch das Wort „geschwisterliche“ ersetzt.
43. § 89 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Abhaltung von Visitationen in allen Kirchgemeinden.“  
 b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
 „Er vollzieht die Ernennung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.“  
 c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
44. In § 90 werden nach dem Wort „Superintendentenkonvents“ die Worte „sowie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes und der Föderationssynode“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:  
 „Im Wechsel mit dem Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist er Vorsitzender des Bischöfssynodes und der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.“
45. § 94 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Dieser besteht aus dem Präsidenten der Landessynode als Vorsitzenden und je drei weiteren ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern der Landessynode.“  
 b) In Absatz 6 werden die Worte „Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand“ durch die Worte „der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand“ ersetzt.
46. Nach § 94 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:  
 „B. Die Visitatoren“
47. Es werden folgende §§ 94 a und 94 b eingefügt:

„§ 94 a

- (1) Der Visitator ist ein Pfarrer, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich eines Aufsichtsbezirks berufen ist. Er ist Mitglied des Landeskirchenrates und der Landessynode sowie nach Maßgabe der vorläufigen Ordnung der Föderation Mitglied des Bischöfssynodes, der Kirchenleitung und der Personalkommission des Kirchenamtes. Er führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat.“
- (2) Der Visitator ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Kirchgemeinden seines Aufsichtsbezirks berechtigt.
- (3) Der Visitator hat für den Aufsichtsbezirk insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekennnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
  2. Er führt das Gespräch mit den Pfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und wirkt in den diese betreffenden Personalangelegenheiten mit.
  3. Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Kirchengemeinden, Superintendenturen (Kirchenkreisen), Einrichtungen und Werken.
  4. Er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen in der Öffentlichkeit.
  5. Er führt die Superintendenten in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Angelegenheiten.
- (4) Der Visitor kann im Auftrag des Landesbischofs Ordinationen vollziehen. Unbeschadet des Rechts des Landesbischofs obliegt ihm im Zusammenwirken mit den Superintendenten die Visitation im Aufsichtsbezirk.
- (5) Die Visitatoren nehmen an ihrem Dienstsitz einen Predigtauftrag wahr. Sie haben ihren Dienstsitz in der Regel am Sitz des Kreiskirchenamtes ihres Aufsichtsbezirkes. Die Visitatoren unterhalten keine besonderen Dienststellen.

#### § 94 b

- (1) Die Visitatoren werden von der Landessynode auf Lebenszeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode gewählt. Vor der Wahl sind die Superintendenten des Aufsichtsbezirks zu hören.
- (2) Bei Stellenerledigung hat der Landeskirchenrat ein Vorschlagsrecht. Die Landessynode ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Vorsitzende, der Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden der Landessynode gemeinsam mit dem Visitor, ob er weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ob ein Wechsel in eine andere Stellen geraten erscheint. Der Landeskirchenrat und die Superintendenten des Aufsichtsbezirks sind zu hören. Die Landessynode ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 b Abs. 4 und 5 für Visitatoren entsprechend.“
48. Die Überschrift zum IX. Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit“
49. § 95 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:  
„A. Die Gesetzgebung“
- 49.a) In § 95 Nr. 3 werden nach dem Wort “Kirchengemeinden” die Worte “, Superintendenturen (Kirchenkreise)” eingefügt.
50. § 96 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen des Kirchenamtes oder des Landeskirchenrates oder aufgrund von Anträgen aus der Mitte der Landessynode in mindestens zweimaliger Lesung.“
51. Nach § 98 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:  
„B. Die kirchliche Gerichtsbarkeit“
52. Es wird folgender § 98 a eingefügt:

#### „§ 98 a

- (1) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt
1. bei Verfassungsvertrittenheiten,
  2. bei Lehrbeanstandungen,
  3. zur Nachprüfung von letztinstanzlichen Entscheidungen kirchenleitender Organe, welche die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer und Kirchenbeamten berühren oder im Rahmen der kirchlichen Aufsicht über kirchliche Rechtsträger ergangen sind (Verwaltungsstreitigkeiten),
  4. bei Amtspflichtverletzungen nach dem Disziplinargesetz,
  5. nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes.
- (2) Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.“
- 52 a. § 100 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Deren Vertretung obliegt dem Kirchenamt; das Nähere und die Verwaltung der Pfarreipfründen wird durch Kirchengesetz geregelt.“

53. In § 102 werden die Worte „Rechnungsamt des Landeskirchenrats“ durch das Wort „Rechnungsprüfungsamt“ ersetzt.
54. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Einzelfall“ gestrichen.
55. Nach § 104 wird ein neuer § 105 eingefügt:

„§ 105

Die in dieser Verfassung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

56. Der bisherige § 105 wird § 106.

**Art. 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Advent des Kirchenjahres 2004/2005 (28. November 2004) in Kraft.

(2) Das Kirchenamt wird ermächtigt, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entsprechend den Änderungen dieses Kirchengesetzes in neuer Fassung bekannt zu geben und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragrafenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

**Beschlussdrucksache 2/9:**

Die Landessynode hat am 19.11.2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die noch zu berufende Verfassungskommission möge rechtzeitig, spätestens jedoch im Herbst 2005 die Arbeit aufnehmen.
2. Die Synoden mögen darin paritätisch vertreten sein.
3. In den Beratungen über eine neue Verfassung möge darauf hingewirkt werden, dass
  - a) die Dezernenten des Kirchenamtes und der Leiter des Diakonischen Werkes durch die Föderationssynode gewählt werden,
  - b) die Sitzungen von Gemeindegemeinderäten grundsätzlich öffentlich sind,
  - c) die Regelungen über die Altersbegrenzung zur Wählbarkeit in den Gemeindegemeinderäten überprüft werden.
4. Bei Eintritt in die Phase 2 der Föderation sind die Gremien und Strukturen auf ihre Notwendigkeit und Funktionalität zu prüfen.

Anmerkung:

In die DS 2/9 sind die Anträge des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (DS 2/6) und des Ausschusses für Diakonie und Soziales (DS 2/8) sowie des Synodalen Schilling eingeflossen. Es wurde über jede Ziffer des Antrags DS 2/9 getrennt abgestimmt.: Zu Ziffer 1 bei 1 Gegenstimme, zu Ziffer 2 einstimmig, zu Ziffer 3a bei zwei Enthaltungen, zu Ziffer 3b 30 Ja-Stimmen, 24 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, zu Ziffer 3c bei 11 Enthaltungen, zu Ziffer 4 einstimmig. Der Antrag des Synodalen Groneberg auf Streichung der Nr. 8 des Art. 1 der DS 2/7 (zu § 20 II) wurde bei einer Ja-Stimme und 5 Enthaltungen abgelehnt.

---

**Beschlüsse zu TOP 3:**

---

## Kirchengesetz zur Einführung von Kreispfarrstellen (mit Änderung des Pfarrerwahlgesetzes und Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der VELKD)

---

### Beschlussdrucksache 3/1 und 3/5:

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 19.11.2004 bei einer Enthaltung das Kirchengesetz zur Einführung von Kreispfarrstellen (DS 3/1) in der durch DS 3/5 geänderten Fassung beschlossen:

(Wortlaut der durch DS 3/5 geänderten Fassung von DS 3/1)

### **Kirchengesetz zur Einführung von Kreispfarrstellen**

**vom 19. November 2004**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Art. 1**

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz) vom 27. März 2004 (ABl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Kreispfarrstellen und Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben.“
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „des Landeskirchenrates“ durch die Worte „des Kollegiums des Kirchenamtes, von Visitatoren und Visitatorinnen“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Besetzung durch das Kirchenamt geht
    - a) die Mitteilung und gemäß § 8 Abs. 2 die Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde und
    - b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Visitator bzw. die Visitatorin oder eine vom Kirchenamt beauftragte Person voraus.“
  - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „innerhalb von vier Wochen“ die Worte „nach ihrer Bekanntgabe“ eingefügt.
3. In den §§ 2 bis 8 und 10 bis 14 wird jeweils die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
4. Es werden ein neuer Abschnitt II mit der Überschrift „Kreispfarrstellen“ und folgende neuen §§ 13 bis 15 eingefügt:

**„§ 13  
Begriff, befristete Übertragung, Dienstsitz**



- (1) Kreispfarrstellen sind Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Sinne des Pfarrerrechts, welche die Kreissynode im Rahmen des der Superintendentur von der Landessynode zugewiesenen Stellenkontingents errichtet (§ 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 d Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung).
- (2) Die Übertragung von Kreispfarrstellen erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, sofern die Kreissynode keine andere Regelung trifft.
- (3) Der Dienstsitz wird vom Vorstand der Kreissynode festgelegt.

#### **§ 14**

##### **Besetzung und Ausschreibung**

- (1) Die Besetzung einer Kreispfarrstelle obliegt einem Wahlausschuss der Kreissynode; sie bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Dem Wahlausschuss gehören die Mitglieder des Vorstands der Kreissynode sowie weitere drei ordinierte und sieben nicht ordinierte Mitglieder der Kreissynode an.
- (2) Das Kirchenamt veranlasst auf Antrag des Vorstands der Kreissynode die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, es sei denn, der Wahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Verzicht auf eine Ausschreibung.
- (3) Für Bewerbungen finden §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

#### **§ 15**

##### **Vorbereitung, Durchführung und Bestätigung der Wahl**

- (1) Haben sich um die Stelle mehrere Pfarrer oder Pastorinnen beworben, so stellt der Vorstand der Kreissynode einen Wahlvorschlag auf. § 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Vorstand der Kreissynode bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen.
- (3) Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden § 9 Abs. 2 bis 6 und § 11 entsprechende Anwendung.“
5. Der bisherige Abschnitt II mit § 13 wird zu Abschnitt III mit § 16; dabei wird jeweils die Bezeichnung „allgemeinkirchliche Aufgaben“ durch die Bezeichnung „landeskirchliche Aufgaben“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
6. Der bisherige Abschnitt III mit § 14 wird zu Abschnitt IV mit § 17.

#### **Art. 2**

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. 1997, S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

Art. 37 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeinkirchliche Aufgaben sind solche, für die Stellen für übergemeindliche Aufgaben auf der Ebene der Superintendenturen (Kreispfarrstellen) oder der Landeskirche (Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben) eingerichtet sind.“

#### **Art. 3**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Das Kirchenamt wird ermächtigt, im Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes entsprechend den Bestimmungen der Verfassung die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form zu ersetzen.

Anmerkung:

Der Antrag des Rechtsausschusses (DS 3/5) auf Änderung des § 14 Abs. 2 in Art. 1 Nr. 4 des Kirchengesetzes zur Einführung von Kreispfarrstellen in der Fassung der DS 3/1 wurde bei 5 Enthaltungen angenommen.

## **Beschluss zu TOP 4: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**

### **Beschlussdrucksache 4/1:**

Die Landessynode hat am 19.11.2004 die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bei 1 Enthaltungen beschlossen:

(Wortlaut der DS 4/1)

### **Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 19. November 2004**

#### **§ 1**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Fassung vom 6. Februar 1984 (ABl. S. 68), zuletzt geändert am 5. April 2003 (ABl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Tagungsort ist in der Regel Eisenach.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „einen Ständigen Ausschuss“ durch die Worte „mit den weiteren Mitgliedern des Landeskirchenrates den Ständigen Ausschuss der Landes-synode“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landessynode“ die Worte „gelegentlich von Sitzungen des Landeskirchenrates“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Der Ständige Ausschuss ist zugleich Bischofswahlausschuss gemäß § 3 Bischofswahlgesetz.“
  - d) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:  
„Die Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen in der Regel an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses beratend teil. Festlegungen zu Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden vom Ständigen Ausschuss gemeinsam mit dem Kollegium des Kirchenamtes getroffen.“
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
4. § 10 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen an den Tagungen der Landessynode teil. Referatsleiter und Referatsleiterinnen des Kirchenamtes und andere sachkundige Personen können zur Berichterstattung und Auskunftserteilung zu den Tagungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten vom Vorstand der Landessynode hinzugezogen werden.“
5. § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„Erklärungen und Mitteilungen des Landeskirchenrates und des Kirchenamtes.“

6. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „und auch den Mitgliedern des Landeskirchenrates“ durch die Worte „sowie den Mitgliedern des Kollegiums des Kirchenamtes, den Visitatoren und dem dem Landeskirchenrat angehörenden Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes“ ersetzt.
7. In §§ 2 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 9, 9 a, 9 b, 13 Abs. 1, 24 Abs. 2, 24 a Abs. 1 Satz 2 und 28 wird die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ jeweils durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

## § 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

## **Beschluss zu TOP 5: Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates**

### Beschlussdrucksache 5/1:

Die Landessynode hat am 19.11.2004 das Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates bei 3 Enthaltungen beschlossen:

(Wortlaut der DS 5/1)

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates  
vom 19.11.2004**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Art. 1

Das Gesetz über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates vom 15. November 1986 (ABl. 1987, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Kirchengesetz über die Wahl der Visitatoren“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
  - „(1) Wenn feststeht, dass und zu welchem Zeitpunkt ein Visitor in den Ruhestand versetzt wird oder aus anderen Gründen aus dem Landeskirchenrat ausscheidet, unterrichtet der Landesbischof den Ständigen Ausschuss der Synode auf dessen nächster Sitzung und gibt Gelegenheit zur Erörterung des Sachverhalts.
  - (2) Der Landeskirchenrat beschließt, in welcher Tagung der Synode er seinen Wahlvorschlag gemäß § 94 b Abs. 2 der Verfassung einbringen wird und teilt dies alsbald den Synodalen mit. Zugleich unterrichtet er über den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle und darüber, welche Stelle durch die Wahl zu besetzen ist.
  - (3) Nach der Erörterung in der Sitzung des Ständigen Ausschusses beruft der Landeskirchenrat einen Nominierungsausschuss, der den Landeskirchenrat bei der Aufstellung seines Wahlvorschlags berät. Der Nominierungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Landesbischof,
  - b) zwei weitere hauptamtliche Mitglieder des Landeskirchenrates (Visitatoren, Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach),
  - c) zwei Superintendenten des zu besetzenden Aufsichtsbezirks,
  - d) drei Synodale, die Mitglieder des Ständigen Ausschusses sein sollen.
- (4) Der Nominierungsausschuss hat das Recht, Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter, kirchliche Dienststellen und Einrichtungen über mögliche Kandidaten zu befragen. Durch den Nominierungsausschuss wird eine Kandidatenliste erarbeitet, die dem Landeskirchenrat spätestens acht Wochen vor der Tagung der Synode, in der der Wahlvorschlag eingebracht werden soll, zu übergeben ist. Der Landeskirchenrat berücksichtigt das Arbeitsergebnis des Ausschusses, ist aber an die Kandidatenliste nicht gebunden.
- (5) Vor der endgültigen Aufstellung seines Wahlvorschlages hört der Landeskirchenrat die Superintendenten des Aufsichtsbezirks.
- (6) Der Landeskirchenrat unterrichtet den Ständigen Ausschuss der Synode auf dessen letzter Sitzung vor der Tagung der Synode, in der der Wahlvorschlag eingebracht werden soll, über die von ihm vorgesehenen Kandidaten und gibt Gelegenheit zur Erörterung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Auf der Tagung der Synode, für die die Wahl eines Visitators vorgesehen ist, wird nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes das Wahlverfahren durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des Kirchenamtes, welcher seinen Dienstsitz in Eisenach hat, erläutert.“
  - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Außerdem ist das Ergebnis der Anhörung den Superintendenten mitzuteilen.“
4. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Superintendenten des Aufsichtsbezirks haben die Möglichkeit, vor Beginn der Aussprache durch einen oder zwei Sprecher ihre Meinung zu den Vorschlägen darzulegen.“
5. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ist die Wahl eines Visitators nicht zustande gekommen, bringt der Landeskirchenrat auf der nächsten Tagung der Synode einen neuen Wahlvorschlag gemäß § 94 b Abs. 2 der Verfassung ein.“

## Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert der Beschluss des Landeskirchenrates zum Verfahren bei Wahl von Mitgliedern des Landeskirchenrates vom 2. Januar 1989 (ABl. S. 79) seine Gültigkeit.

---

## **Beschluss zu TOP 6: Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der ELKTh (Kirchliches Versorgungsgesetz)**

---

### Beschlussdrucksache 6/1

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 19.11.2004 das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz) bei 2 Enthaltungen beschlossen:

(Wortlaut der DS 6/1)

### **Kirchengesetz**

**zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz)**

**vom 19.11.2004**

**Art. 1**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Besoldungsgruppe A 1“ durch die Bezeichnung „Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:  
 „als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12 a Beamtenversorgungsgesetz, zuzüglich von Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,“.
3. § 36 b wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
 „Bei Pfarrern und Pastorinnen, denen nach Art. 105 b Pfarrererergänzungsgesetz erneut eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, gilt für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit § 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 entsprechend, es sei denn, der zeitliche Ruhestand geht in einen dauernden Ruhestand gemäß § 105 Pfarrergesetz über.“

**Art. 2**

Dieses Änderungsgesetz tritt rückwirkend zum 1. Mai 2004 in Kraft.

---

**Beschluss zu TOP 7:  
Finanzbericht und Haushalt**

---

**Beschlussdrucksache 7/2:**

Auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses hat die Landessynode am 19.11.2004 bei zwei Enthaltungen beschlossen:

**Das Kirchenamt wird gebeten, auf der Grundlage der Mittelfristigen Finanzentwicklung konkrete zeitlich untersetzte Sparziele hinsichtlich der Personalentwicklung im übergemeindlichen Bereich der nächsten oder übernächsten Synodaltagung vorzulegen.**

**Beschlussdrucksachen 7a/1, 7a/2 und 7a/4:**

Auf Antrag des Haushaltsausschusses beschloss die Landessynode am 19.11.2004 bei einer Enthaltung:

**Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 2004 (DS 7a/1 und DS 7a/2**

#### **Beschlussdrucksachen 7b/1 und 7b/3:**

Auf Antrag des Haushaltsausschusses beschloss die Landessynode am 19.11.2004 bei einer Enthaltung:

**Die Landessynode beschließt die Mittelfristige Finanzplanung (DS 7b/1). Sie ist bei Bedarf fortzuschreiben und der Landessynode erneut vorzulegen.**

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen Hein: „Die Ausgaben der Positionen 15, 16, 17 sind ab 2007 auf dem Niveau von 2006 einzufrieren. Die Einsparungen sind durch Straffung von Personalstrukturen, die in der Föderation mit der KPS erzielt werden müssen, zu realisieren. Dadurch frei werdende Mittel in der mittelfristigen Finanzplanung für 2007, 2008 + 2009 sind den Positionen 14 + 18 zuzuführen.“ wurde bei 19 Ja-Stimmen, 26 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen abgelehnt. Ebenso wurde der Änderungsantrag des Öffentlichkeitsausschusses zu Satz 2 des Antrags des Synodalen Hein: „Die Einsparungen sind beispielsweise durch Straffung...“ bei 26 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 27 Enthaltungen abgelehnt.

#### **Beschlussdrucksachen 7 c/1-3 und 7 c/4:**

Auf Antrag des Haushaltsausschusses hat die Landessynode am 19.11.2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Nr. 5.4 der Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2005 und 2006 erhält folgende Ergänzung: „ (...), die Betriebsmittelrücklage, die Versorgungsrücklage und eine Zuführung in Höhe von 100.000. € zum Stiftungskapital der Akademiestiftung verwendet werden.“
2. In die Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2005 und 2006 wird folgende neue Nr. 5.8 aufgenommen:  
 „5.8 Für das Haushaltsjahr 2006 wird vom Haushaltsansatz in Höhe von 7.200.000 € bei der Haushaltsstelle 9220.00.7380 – Zuweisung an den Föderationshaushalt – der Betrag von 400.000 € gesperrt. Der Haushaltsausschuss der Landessynode kann diesen Betrag entsperren nach Vorlage eines Konzeptes zur Senkung der Föderationskosten anhand konkreter, nachhaltiger, transparenter, nachprüfbarer und zur Offenlegung von Synergien geeigneter Kriterien.“

3. Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (DS 7 c/1 und DS 7 c/2)“.

Anmerkung:

Es wurde über jede Ziffer des Antrags getrennt abgestimmt.: Zu Ziffer 1 bei 2 Enthaltungen, zu Ziffer 2 bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, zu Ziffer 3 bei 3 Enthaltungen. Der Antrag der Kreissynode Eisenberg wurde bei 21 Ja-Stimmen, 11 Gegenstimmen und 26 Enthaltungen abgelehnt.

### Beschlussdrucksachen 7 d/1 und 7 d/3:

Auf Antrag des Haushaltsausschusses hat die Landessynode am 19.11.2004 bei 3 Enthaltungen den Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005/2006 (DS 7 d/1) beschlossen:

(Wortlaut der DS 7 d/1)

#### **Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005/2006 Vom 19. November 2004**

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 2. Dezember 1990 (Kirchensteuerordnung), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 1995, wird folgendes beschlossen:

#### **§ 1**

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für die Jahre 2005 und 2006 von Gemeindegliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer - höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens - gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1. a) Kirchensteuerordnung.
2. Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
3. Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie der Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.
4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

#### **§ 2**

Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gelten folgende Sätze:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

Die Aufteilung erfolgt zu 73 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 27 v.H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

### § 3

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 3,60 EURO im Jahr, 0,30 EURO im Monat, 0,07 EURO pro Woche, 0,01 EURO pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

### § 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen in EURO nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)	jährlich in EURO	monatlich in EURO
1	ab 30.000 bis 37.499	96	8
2	ab 37.500 bis 49.999	156	13
3	ab 50.000 bis 62.499	276	23
4	ab 62.500 bis 74.999	396	33
5	ab 75.000 bis 87.499	540	45
6	ab 87.500 bis 99.999	696	58
7	ab 100.000 bis 124.999	840	70
8	ab 125.000 bis 149.999	1.200	100
9	ab 150.000 bis 174.999	1.560	130
10	ab 175.000 bis 199.999	1.860	155
11	ab 200.000 bis 249.999	2.220	185
12	ab 250.000 bis 299.999	2.940	245
13	ab 300.000 und mehr	3.600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

### § 5

Für die außerhalb des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

#### Beschlussdrucksachen 7 e/1 und 7 e/2:

Auf Antrag des Haushaltsausschusses wurde von der Landessynode der Beschluss über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes 2005 und 2006 (Kirchgeldbeschluss) bei 40 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen am 19.11.2004 gefasst:

(Wortlaut der DS 7 e/1)



**Beschluss der Landessynode über die Erhebung des  
freiwilligen Kirchgeldes 2005 und 2006  
(Kirchgeldbeschluss)**

**vom 19.11.2004**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes vom 17. November 2001 hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

1. Für das Kalenderjahr 2005 und 2006 wird folgender Mindestbetrag pro Monat festgelegt:

2,00 €                      (24,00 €jährlich)

2. Die Landessynode empfiehlt den Gemeindekirchenräten die Anwendung nachstehender gestaffelter Kirchgeldsätze:

€ monatliches Einkommen (netto)	€ Kirchgeld monatlich	€ Kirchgeld jährlich
bis 600	2,00	24,00
700	2,50	30,00
800	3,00	36,00
900	3,50	42,00
1000	4,00	48,00

darüber je 100 €Einkommen 0,50 €monatlich bzw. 6,00 €jährlich zusätzlich.

**Beschluss zu TOP 8:  
Entsendung in Organe und Ausschüsse der Föderation**

**Beschlussdrucksache 8a/1:**

Die Landessynode hat am 18.11.2004 auf Vorschlag des Nominierungsausschusses aus ihrer Mitte gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 6 der vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland **sechs Mitglieder in die Föderationssynode** entsandt:

- Sabine Bujack-Biedermann
- Dietmar Hein
- Ulrike Köhler
- Hubertus Merker
- Kerstin Rösel
- Ulrich Töpfer

Anmerkung:

Dem Vorschlag des Nominierungsausschusses wurde der Kandidat **Ulrich Töpfer** durch die Landessynode hinzugefügt

### **Beschlussdrucksache 8b/1:**

Die Landessynode hat am 19.11.2004 auf Vorschlag des Nominierungsausschusses aus ihrer Mitte gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V. mit Art. 15 Abs. 1 der vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland **fünf Mitglieder für die Kirchenleitung der Föderation** gewählt:

- **Sabine Bujack-Biedermann**
- **Dieter Fischer**
- **Ralf-Peter Fuchs**
- **Karl Pfifferling**
- **Peter Taeger**

### **Beschlussdrucksache 8c/1:**

Die Landessynode hat am 18.11.2004 auf Vorschlag des Nominierungsausschusses bei 3 Enthaltungen aus ihrer Mitte **vier Mitglieder in den Wahlvorbereitungsausschuss der Synode der Föderation** gewählt:

- **Dr. Wolfgang Güth**
- **Annegret Köhlmann**
- **Prof. Dr. Karl-Wilhelm Niebuhr**
- **Wolfgang Robscheit**

---

**Beschluss zu TOP 9:**  
**Wahl eines Vorsitzenden für die Disziplinarkammer**  
(für die Zeit 01.01.2005 bis 30.04.2010)

---

**Beschlussdrucksache 9/1:**

Die Landessynode hat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses am 19.11.2004 bei 3 Enthaltungen den Vorsitzenden der Disziplinarkammer sowie seine beiden Stellvertreter für eine Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2010 gewählt:

**Vorsitzender: Dr. Horst Proetel, Vorsitzender Richter am OLG a.D.**

1. **Stellvertreter: Dr. Gerd Holle, Richter am Amtsgericht**
2. **Stellvertreter: Jürgen Matz, Regierungsdirektor**

---

**Beschlüsse zu TOP 10:**  
**Wahl eines theologischen Beisitzers für das Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland**  
(für die Zeit vom 01.12.2004 bis 30.04.2006)

---

**Beschlussdrucksache 10/1:**

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 19.11.2004 den theologischen Beisitzer der ELKTh im Verwaltungsgericht der Föderation sowie zwei Stellvertreter für eine Amtszeit vom 01.01.2005 bis 30.04.2006 gewählt:

**Superintendent Roland Voigt**

1. **Stellvertreter: Pfarrer Henrich Herbst**
2. **Stellvertreter: Pfarrer Johannes Ziethe**

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Föderationssynode das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation beschließt

Anmerkung:

Superintendent Voigt wurde bei 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, Pfarrer Herbst bei 4 Enthaltungen und Pfarrer Ziethe bei 12 Enthaltungen gewählt.

Die Synode der Föderation hat das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation am 20.11.2004 beschlossen.

---

## Beschlüsse zu TOP 11:

### Nachwahl in kirchliche Gremien

(Zwei Vertreter für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten (für Relius, Victor) ein Vertreter für das Kuratorium der Evang. Fachschule „Johannes Falk“ (für Schäfer)

---

### Beschlussdrucksache 11/1:

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 18.11.2004 bei zwei Enthaltungen die Synodalen **Thomas-Michael Robsheit** und **Iris Nusseck** für den **Beirat der Gleichstellungsbeauftragten** nachgewählt:

Als Vertreter für das **Kuratorium der Evangelischen Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik „Johannes Falk“** wurde am 18.11.2004 auf Vorschlag des Nominierungsausschusses bei einer Enthaltung der Synodale **Roland Kabisch** nachgewählt.

Eisenach, den 24.11.2004

Pfennigsdorf  
(Protokollant)